

Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Übergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 44 bildet insofern eine Ergänzung zu Art. 43, als in letzterer Bestimmung vorzugsweise an die Anwendung der durch den Eisenbahnverkehr hervorgerufenen Gefahren, im Art. 44 dagegen an die qualitative und quantitative Leistungsfähigkeit der Bahnen zur Bewältigung der Bedürfnisse des Verkehrs gedacht ist. Die eine wie die andere Bestimmung dient der Herstellung der technischen Einheit im Eisenbahnwesen des Reichs und deshalb bilden beide Bestimmungen eine Konsequenz des im Art. 42 ausgesprochenen Grundsatzes, daß die deutschen Bahnen wie ein einheitliches Netz verwaltet werden sollen.

Entsprechend dem Art. 43 sind die durch Art. 44 den Bahnverwaltungen auferlegten Pflichten ebenfalls dem Reiche gegenüber zu erfüllen. Maßgebend ist auch hier § 3 Ziff. 2 des Gef. v. 27. Juni 1873 R.G.Bl. S. 165, wonach dem Reichs-Eisenbahnamt den Privatbahnen gegenüber Zwangsbesugnisse zufließen, während den Staatsbahnen gegenüber zunächst die Vermittelung der Landesregierung nachgesucht und nötigenfalls der Streit durch Beschluß des Bundesrats auf Grund des Art. 7 Ziff. 3 R.V. erledigt werden muß.

Durch die Machtbesugnisse des Reichs soll in erster Reihe eine partikularistische Handhabung des Eisenbahnwesens verhindert werden; nur insofern besteht ein besonderes Bedürfnis, die Möglichkeit eines Eingreifens für das Reich zu schaffen; denn innerhalb der Einzelstaaten können die Landesregierungen kraft der ihnen über das Eisenbahnwesen verbliebenen Staatshoheitsrechte dafür Sorge tragen, daß den Bedürfnissen des Verkehrs Genüge geschieht. Deshalb ist im Art. 44 der „durchgehenden“, d. h. der über das Streckengebiet einer Bahnverwaltung hinausgehenden Verkehrs und der „ineinandergreifenden“, d. h. der von verschiedenen Eisenbahnverwaltungen aufgestellten Fahrpläne gedacht.

Artikel 45.

Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst zunächst der Eimpfennig-Tarif eingeführt werde.

I. Die durch Art. 45 für das Reich begründeten Befugnisse.

II. Uebereinstimmende Betriebsreglements.

III. Herabsetzung und Gleichmäßigkeit der Tarife.